

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Textliche Festsetzung Nr. 1.1 Art der Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO, § 1 (6) BauNVO § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO, § 1 (6) BauNVO

"In den WA-Gebieten sind die § 4 (1) BauNVO aufgeführten Nutzungen nicht zulässig. Aus den unter § 4 (3) Nr. 1 aufgeführten Bereichen der Bebauungsplanung sind Pausenbereiche allgemein zulässig."

Textliche Festsetzung Nr. 1.2 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen § 9 (1) Nr. 6 BauGB § 9 (1) Nr. 6 BauGB

"Für die WA-Gebiete ist die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebieten (Einfamilienhäuser) mit 2 Festsetzungen bei Doppelhäusern und bei Doppelhäusern 3 Wohnkernern und bei Hausgruppen jeweils 1 Wohnkern je Einzeilbau zulässig. Ausgenommen davon ist das nach GRZ 0.3, Flur 11, Th 6.5 festgesetzte Baugelände."

Textliche Festsetzung Nr. 1.3 Stellplätze und Garagen § 9 (1) Nr. 4 und Nr. 20 BauGB, § 12 (6) BauNVO § 9 (1) Nr. 4 und Nr. 20 BauGB, § 12 (6) BauNVO

"Im Planbereich sind Stellplätze, oberirdische Stellplätze und Garagen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Für die Stellplatzanlagen und die Abfuhr sind nur Überbauungsmaßnahmen mit geringem Verkehrspegel zulässig (gesteppte Plätze, Solotaxi, wassergebundene Decken)."

Textliche Festsetzung Nr. 1.4 Niederschlagswasser § 9 (1) Nr. 20 BauGB, § 1 (6) BauNVO § 9 (1) Nr. 20 BauGB, § 1 (6) BauNVO

"In den WA-Gebieten ist die zulässige Niederschlagswasser auf dem Baugrundstück zu betonen und schädlich durch Grundwasser auszufließen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist das überschüssige Niederschlagswasser an das öffentliche Entwässerungssystem anzuschließen. Die Einleitung von Wasserläufen, die Brauchwasserentnahme und die Verbringung von Schlamm § 8 NRO bei der Einleitung der Wasserentwässerung sind zulässig."

Textliche Festsetzung Nr. 1.5 Traufhöhen, Füllhöhen, Zahl der Vollgeschosse § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 (1) BauNVO, § 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 18 (1) BauNVO

"In den Allgemeinen Wohngebieten WA werden die Füll- und Traufhöhen gemäß Entwürfen in der Planzeichnung in Metern über dem vorläufigen Bestmöglichen (Feststehende) festgesetzt. Die Höhenbestimmungen sind durch baufällige Anlagen in allen überbauten Bereichen zum jeweiligen Bestmöglichen festzusetzen. Die in der Planzeichnung festgesetzten Traufhöhen TH und Füllhöhen FH sind die Höhenabstände zwischen dem Schrägprofil der abgetragenen Außenwand eines Gebäudes mit der Dachfläche (einer Endkante) und dem Fußboden (einer Endkante). Die Festsetzungen sind mit Traufhöhe FH und Füllhöhe FH als Abstand zwischen der Oberkante des Daches und dem Niveau des untersten stützenden Gebäudes. Die angegebenen Trauf- und Füllhöhen sind Höchstwerte. Die Zahl der Vollgeschosse ist mit T als Höchstgrenze für die Baugruben der Baugrubenspitzen festzusetzen. Daraus abgeleitet ist die nach der GRZ 0.3 festgesetzte max. II-geschossige zulässige Baugelände."

Textliche Festsetzung Nr. 1.6 Befreiungen von WA-Gebieten § 9 (1) Nr. 25 und b BauGB § 9 (1) Nr. 25 und b BauGB

"In den WA-Gebieten sind die Baugrubenflächen auf mindestens 10 % der Fläche mit den a) Gebieten zu bepflanzen, darauf zu erhalten und ggf. bei Abgang zu ersetzen. Die von a) weichen und südlichen Rand der Baugruben liegenden Baumgürtel sind die Gebäudeflächen an Ort und Stelle anzuerkennen. Festgesetzte Befreiungen können angeordnet werden. Zulässig sind ausschließlich baurechtliche, geotechnische, geologische."

Bäume und baumartige Gehölze: Fichta (Abies conopsea), Spitz-Ahorn (Acer platanoides), Berg-Ahorn (Acer pseudoplatanus), Birke (Betula pubescens), Eberesche (Erythronium excelsum), Hartriegel (Cornus rosmariniifolia), Rotbuche (Fagus sylvatica), Stieleiche (Ilex aquifolium), Wilderling (Malus sylvestris), Zier-Platan (Platanus orientalis), Vogelbeere (Fraxinus excelsior), Wilderling (Prunus avium), Traubeneiche (Quercus petraea), Spitz-Eiche (Quercus robur), Eberesche (Sorbus aucuparia), Winter-Linde (Tilia cordata), Sommer-Linde (Tilia platyphyllos), Berg-Linde (Tilia tomentosa) und Obstbäume als Hochstämme."

Straucher und strauflartige Gehölze: Faulbaum (Fraxinus alba), Flieder (Syringa vulgaris), Hasel (Corylus avellana), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Trauben-Holunder (Sambucus racemosa), Rote Kalmusbeere (Ribes rubrum), Traubeneiche (Fraxinus excelsior), Lichte Kirsche (Prunus lauro-cerasus), Pfaffenhütchen (Elaeagnus angustifolia), Quercus (Quercus robur), Hand-Rose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Sal-Weide (Salix caprea), Weibchen (Cornus monspeliensis).

Hecken: Fichta (Abies conopsea), Hartriegel (Cornus rosmariniifolia), Kornelröschen (Cornus mas), Liguster (Ligustrum vulgare), Weibchen (Cornus monspeliensis).

Die mit 'C' gekennzeichneten Befreiungen sind mit der Mindesthöhe von 1,50 m mit Höhen und Strauchhöhe von 0,5 m, Laubbäume und darauf zu erhalten. Festgesetzte Maßnahmen zur Befreiung sind parallel zu den Baumgürteln und ggf. zwischen bis zur ersten Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auszuführen."

Textliche Festsetzung Nr. 1.7 Schallschutzwand § 9 (1) Nr. 24 BauGB § 9 (1) Nr. 24 BauGB

"In der Fläche für besondere Anlagen und Verkehrsmittel zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Lärm) ist eine geschlossene Wand mit mindestens 2,0 m Höhe aufzustellen."

Textliche Festsetzung Nr. 2 Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Befreiungen, Zweckbestimmungen § 9 (1) Nr. 11, 20, 25 und b BauGB § 9 (1) Nr. 11, 20, 25 und b BauGB

2.1 Straßenvorkehrflächen, öffentliche Plätze "In den festgesetzten Straßenvorkehrflächen sind die nachstehenden Regelungen festgesetzt Regelbereich für die Planstrassen A, B und 'Meierhimer Berg'"

1 Straßennutzungsfläche BS durchgehende Bestimmung mit versickerungsoffener Oberfläche SST Gehweg, begehbare Seitenstreifen 2 Bordstein und Kante FB Fahrbahn

In den festgesetzten durchgehenden Bestimmung der Planstrassen sind die folgenden Arten, Quantitäten und Pflanzenarten festzusetzen: Planstrassen A und B Birken (Betula pubescens), Hie 8/10, 2 x verpflanzt, im halben, Pflanzabstand max. 4,5 m, ab Alter, Meierhimer Berg Linden (Tilia cordata), Hie 10/12, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Pflanzabstand max. 5,5 m, ab Alter

Die angrenzenden Bäume sind dauerhaft zu erhalten und ggf. bei Abgang nachzupflanzen. Die festgesetzten versickerungsoffenen Bestimmung in den Straßenvorkehrflächen sind mit Initialiatoren aus Arten der spontanen Vegetation einsetzen und extensive zu pflegen. Die jeweils festgesetzten Pflanzabstände sind bei besonderen Grundstücksverhältnissen vergrößert werden. Öffentliche Besucherflächen sind dauerhaft im Bereich der Baugruben bis maximal 1,5 Stuf je 100 m Straßennutzungsfläche zu gestalten. Der festgesetzte Pflanzabstand kann verdoppelt werden."

2.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Quartierplätze "Die Verkehrsfläche Platz dient neben dem nutzungsorientierten Freiraumangebot der Unterbringung von Spielplatzflächen 1,5 x 50m x 10m. Die mit 'A' gekennzeichneten Befreiungen sind mit Kantanten (Aeneolus carolinus), Hie 10/12, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Pflanzabstand max. 5,5 m zu bepflanzen, darauf zu erhalten und ggf. bei Abgang nachzupflanzen. Die Plätze sind in versickerungsoffenen Anlagen (wassergebundene Decke) mit Initialiatoren aus Arten der spontanen Vegetation einsetzen und extensive zu pflegen."

2.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - In VII "Als Zweckbestimmung für die Flächen In VII Fuß- und Radverkehr festzusetzen. Die Fläche dient neben der Einleitung der Abfallabfuhr und des landwirtschaftlichen Verkehrs, der Flächen In VII und VIII der Abfuhr von Abfall. Die Verkehrsfläche bei Zweckbestimmung In VII, VI und VIII sind versickerungsoffen anzulegen (z.B. wassergebundene Decke), mit Initialiatoren der spontanen Vegetation einsetzen und extensive zu pflegen."

Textliche Festsetzung Nr. 3 Befreiungen und Maßnahmen in Grünflächen § 9 (1) Nr. 15, 16, 20 und 25 BauGB § 9 (1) Nr. 15, 16, 20 und 25 BauGB

2.1 Öffentliche Grünfläche 1 "Die öffentliche Grünfläche 1 dient dem nutzungsorientierten Freiraumangebot, insbesondere dem kindgerechten. Die Oberflächen sind mit Magergräsern (Sand) auszustatten, mit Magergräsern (Anthrax carnosus), Hie 10/12, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Pflanzabstand max. 5,5 m zu pflanzen, darauf zu erhalten und ggf. bei Abgang zu ersetzen."

2.2 Öffentliche Grünfläche 2 "Die öffentliche Grünfläche 2 dient dem nutzungsorientierten Freiraumangebot und der Rückhaltung sowie Wertung von Niederschlagswasser aus nicht versickerungsoffenen Bereichen des nördlichen und westlichen Planbereichs. Die öffentliche Grünfläche 2 ist als Anlage zur Rückhaltung von Niederschlagswasser und mit einem Überlauf zur Steuerung des Wasserflusses festzusetzen. Die Oberflächen sind mit Magergräsern (Sand) auszustatten, die Bewässerung sind mit einem südlichen Rand der Fläche festgesetzten Befreiungen 'B' und 'Eichen (Fraxinus excelsior), Hie 8/10, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, max. Pflanzabstand 5 m zu pflanzen, darauf zu erhalten und ggf. bei Abgang zu ersetzen."

2.3 Öffentliche Grünfläche 'Randbereiche / Mäde' "Die als öffentliche Grünfläche 'Randbereiche / Mäde' festgesetzten Flächen sind als Bestandteil des Landschaftsprojekts zu verstehen. Die Oberflächen der Böschung sind mit mageren Substraten auszustatten (Sand) und mit Arten der spontanen Vegetation einsetzen."

Textliche Festsetzung Nr. 4 Zonierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen § 8 a bis c des BImSchG "Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen und Maßnahmen im Bereich der Verkehrsflächen, der öffentlichen Grünflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit den Textlichen Festsetzungen Nr. 2 und 3 sind als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft durch Vorhaben in den Baugruben und im Straßennetz festzusetzen. Festgesetzte Maßnahmen zur Befreiung sind parallel zu den Baugrubenflächen oder spätestens bis zur ersten Vegetationsperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen auszuführen."

Textliche Festsetzung Nr. 5 Widmung der Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung "Gemäß § 9 (6) BauGB (V. m. § 6 (5) BImSchG) gelten die im Bebauungsplan festgesetzten Planstrassen A bis D sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung in Flur VII und Flur VIII als öffentlich zugewidmet, sobald die Verkehrsfläche fertig ist."

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN § 9 (1) BauGB (V. m. §§ 56, 97, 98 BauNVO) § 9 (1) BauGB (V. m. §§ 56, 97, 98 BauNVO)

Örtliche Bauvorschrift Nr. 1 Dächer 1.1 Dachabhang "In den WA-Gebieten sind ausschließlich geneigte Dächer mit jeweils abgegrenztem Neigungsabwärtsspektrum zulässig." 1.2 Dachflächen "Die Eindeckung der festgesetzten geneigten Dächer im Planbereich ist nur in der roten bis rotenbraunen Farbtonen der RAL 840 R/R, 2001, 2002, 3011, 3013, 3016, 8004 zulässig." 1.3 Untergeordnete Bauteile und Wintergärten "Ausgenommen von den Regelungen zu Dachabhangen und Dachflächen sind Überdachungen von untergeordneten Bauteilen und Wintergärten." 1.4 Dachaufbauten "Dachaufbauten sind in höchstens zwei sich gegenüberliegenden Dachflächen eines Gebäudes bis zu einer Gesamthöhe von 0,5 m der zugehörigen Traufentlinge zulässig. Der Abstand zu den Gebäuden bzw. bei Wandhäusern zu den angrenzenden Dachflächen muß mindestens 0,2 der zugehörigen Traufentlinge betragen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 2 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 3 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 4 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 5 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 6 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 7 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 8 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 9 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 10 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 11 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 12 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 13 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 14 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 15 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 16 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 17 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 18 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 19 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 20 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 21 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 22 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 23 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 24 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 25 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 26 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 27 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 28 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 29 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 30 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 31 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 32 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 33 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster, Weibchen. Die öffentlichen Flächen liegenden stützenden und höheren Grundstücksgeräten in den WA-Gebieten sind mit Nachbarn und mit Nachbarn abzustimmen und die entsprechenden Flächen mit stützenden Geräten zu versehen."

Örtliche Bauvorschrift Nr. 34 Einfriedigungen "Die Baumgürtel in den WA-Gebieten sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen, der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung und der öffentlichen Grünflächen einzufrieden. Einleitung der Sichtschutzbänder, Vorderseite der Baugrubenfläche sind folgende Einfriedigungen zulässig: 1) Holzlamellen mit senkrecht angedrehen Latten in einer Höhe von 1,00 m bis 1,20 m, 2) stangenartige Laubbäume in der Höhe von 1,20 m bis 1,40 m, z.B. Faldobarn, Hartriegel, Kornelröschen, Liguster